

GEMEINDE STRASSKIRCHEN

Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen



Amtliche Bekanntmachung

über die Absicht, eine 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Schambach-Kellerfeld“ aufzustellen, Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Straßkirchen hat am 24.06.2024 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen, für das Gebiet „Schambach-Kellerfeld“ das wie folgt umgrenzt ist:

Im Norden:	Fl.Nr.:	399; Wohnbaufläche
Im Osten:	Fl.Nr.:	400; Ackerland
Im Süden:	Fl.Nr.:	397; gemischte Nutzung; Grünland
Im Westen:	Fl.Nr.:	70/2; Straßenverkehr

und folgendes Grundstück beinhaltet:

Fläche	Fl.Nr.:	398
--------	---------	-----

(alle Flurstücke Gemarkung Schambach)

eine 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Schambach-Kellerfeld“ im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufzustellen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Straßkirchen hat am 23.07.2024 die Planunterlagen gebilligt. In diesem Vorentwurf wird die Planung beschrieben und werden die Ziele des Umweltschutzes dargelegt, die für den Bauleitplanung von Bedeutung sind. Der Gemeinderat veröffentlicht den Inhalt dieser Bekanntmachung und den Entwurf der 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung sowie die Begründung nebst vorläufigen Umweltbericht im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

30.07.2024 - 02.09.2024

im Internet unter <https://www.strasskirchen.de/bauleitplanverfahren/> (Homepage der Gemeinde unter der Rubrik Ortsrecht-Bauleitplanverfahren) und legt den Entwurf des Bebauungsplans mit den genannten Unterlagen zusätzlich in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Kirchplatz 7, 94342 Straßkirchen Zimmer Nr. 20 als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit öffentlich aus. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 13:30 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 13:30 bis 18:00 Uhr. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch (bauamt@vg-strasskirchen.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf einem anderen Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die vorgenannte Änderung der Ortsabrundungssatzung gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Arten und Lebensräume, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild.

Straßkirchen, den 26.07.2024

Dr. Christian Hirtreiter
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel und allen Ortstafeln.

Angeheftet am: 29.07.2024

Abgenommen am: 02.09.2024